

**physioaustria**

Physio Austria, Bundesverband der
PhysiotherapeutInnen Österreichs
Lange Gasse 30/1
1080 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51
Fax +43 (0)1 587 99 51-30
office@physioaustria.at
www.physioaustria.at

ZVR 511125857
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500
BIC BKAUATWW

An das Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

An das Präsidium des Nationalrats

per E-Mail an: begutachtungen@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 1. Oktober 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2020)

GZ: 2020-0.448.829

Sehr geehrte Damen und Herren!

in Bezug auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich Physio Austria, der Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs – in Ergänzung zu den Ausführungen von MTD-Austria – wie folgt Stellung zu nehmen.

Ad § 15 Abs. 10 GBRG

- Bestätigung über positive Absolvierung der Ausbildung

Im Falle der Verlängerung des Zeitraums für die Nachreichung des Qualifikationsnachweises gemäß § 15 Abs. 10 GBRG von einer Woche auf längstens einen Monat, ist sicherzustellen, dass statt des Qualifikationsnachweises, d.h. statt der FH-Bachelorurkunde eine adäquate andere Bestätigung ausgestellt wird.

Diese Bestätigung der Bildungseinrichtung sollte den Beruf, eine Information, dass alle Prüfungen positiv absolviert wurden sowie das voraussichtliche Abschlussdatum, zum Inhalt haben.

Dies ist notwendig, da der Beruf grundsätzlich ab Vollständigkeit des Antrages ausgeübt werden darf und außenstehende Dritte in diesem Fall auch ohne Eintragung im Gesundheitsberuferegister bei einer entsprechenden Vollständigkeitsbestätigung der Registrierungsbehörde darauf vertrauen dürfen, dass die Person rechtmäßig tätig ist.

Es ist aus Sicht von Physio Austria ausdrücklich zu verhindern, dass Personen einen Registrierungsantrag stellen, die ihre Ausbildung noch nicht positiv absolviert haben bzw. eine positive Absolvierung der Ausbildung nicht zu erwarten ist.



- **Hinweis zum Begriff „Ausbildung“**

Gerade im Bereich der Physiotherapie ist ein Trend zur Ausbildung im grenznahen Ausland – teils im Rahmen von unterschiedlichen Ausbildungssystemen – zu verzeichnen. Es ist sicherzustellen, dass ausgeschlossen ist, dass von Anerkennungs- oder NostrifikationswerberInnen vor Abschluss des Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsprozederes ein Registrierungsantrag gestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir darauf hinzuweisen, dass mit den in § 15 Abs. 10 GBRG genannten *„Personen, die ihre Berufstätigkeit unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung aufnehmen wollen“*, ausschließlich jene Personen angesprochen werden, die ihre Berufstätigkeit unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer österreichischen Ausbildung aufnehmen wollen.

Nicht betreffen kann dieser Passus AbsolventInnen ausländischer Bildungseinrichtungen, deren Bildungsabschluss einer Nostrifikation bzw. Anerkennung bedarf, ohne die der Antrag auf Registrierung nicht gestellt werden kann.

Physio Austria ersucht aus Gründen der Qualitätssicherung, des PatientInnen- und Berufsschutzes um Berücksichtigung der Ausführung und Aufnahme genannter Regelungen in das GBRG.

Mit freundlichen Grüßen

Constance Schlegl, MPH e.h.
Präsidentin